

Enthält keine Betriebs-
und Geschäftsgeheimnisse



1&1 Telecom GmbH

Elgendorfer Straße 57
56410 Montabaur
Germany
Fon +49 2602 96-0
Fax +49 2602 96-1010
www.1und1-telecom.de
info@1und1.de

1&1 Telecom GmbH | Bahnallee 7 | 56410 Montabaur | Germany

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Dr. Christian Bron, LL.M.
Expert Regulatory Affairs
Phone: +49 2602 96 1408
Mobile: +49 159 0194 2201
E-Mail: christian.bron@1und1.de

Vorab per E-Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Montabaur, 25.05.2020

BK3e-15/011

**Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der zweiten Teilentscheidung in dem
Verwaltungsverfahren betreffend die Überprüfung des Standardangebots für den Zugang zur
Teilnehmeranschlussleitung, den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik, die
Zusatzvereinbarung Schaltverteiler, die Änderungsvereinbarung Vectoring, den APL/EL-Vertrag
sowie die Zusatzvereinbarung PreOrder Schnittstelle der Telekom Deutschland GmbH**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die 1&1 Telecom GmbH („1&1“) wurde zu o.g. Verfahren beigeladenen und es wurde ihr die
Möglichkeit zur Stellung eingeräumt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen schließt sich die 1&1 den Ausführungen des VATM in
dessen Stellungnahme vom 25.05.2020 umfassend an. Insbesondere weist die 1&1 auf die
besondere Bedeutung der Vertragsstrafen-Höhe im Hinblick auf Geschäftskunden gemäß Ziffer III
der Stellungnahme des VATM hin.

In Ergänzung möchte die 1&1 anführen, dass die Beschlusskammer in der Konsultation zum TAL-
Standardangebot auch die Ausführungen der 1&1 gemäß Ziffer 2 und 4 in ihrer Stellungnahme
zu den TAL-Einmalentgelten (BK3-20/013) vom 19.05.2020 zu berücksichtigen hat und zwar
soweit die Anwendbarkeit des hohen bzw. niedrigen Kündigungsentgelts betroffen ist.

Insbesondere hat die Beschlusskammer bei der Abgrenzung des Leistungsumfangs des TAL-
Standardangebotsverfahrens zu ermitteln, ob Schaltarbeiten in dem Szenario – Wechsel des
Endkunden von HVt-TAL zu einem L2-BSA-Anschluss ohne Anbieterwechsel – tatsächlich
erforderlich sind.

Die 1&1 bittet die Beschlusskammer daher auch im TAL-Standardangebotsverfahren, der ihr
obliegenden Amtsermittlungspflicht nachzukommen und zu prüfen, ob die von der
Antragstellerin vorgenommenen Schaltarbeiten am HVt in der beschriebenen Konstellation
notwendig sind. Diesbezüglich dürfte eine bloße Befragung der Antragstellerin dieser Pflicht nicht

genügen, sondern es bedarf einer umfassenden Ermittlung des Sachverhalts sowie der technischen Anforderungen für den Wechsel in der gegenständlichen Konstellation.

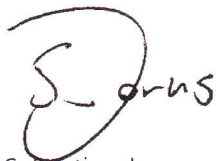
Darüber hinaus verwendet die Telekom als Antragstellerin im laufenden Verfahren zu den TAL-Einmalentgelten (BK3-20/013) in der Preisliste (Anlage 1 Ziff. 2) den Begriff der „gleichzeitigen Umschaltung des Endkunden“, der in der Vergangenheit auch von der Beschlusskammer zur Abgrenzung der Höhe der Kündigungsentgelte verwendet wurde.

Der TAL-Standardvertrag verwendet im Zusammenhang mit der Kündigung von Leitungen den Begriff der „unmittelbaren Überlassung“ (vgl. Bundesnetzagentur, Konsultationsentwurf 2. Teilentscheidung zum TAL-Standardvertrag, BK3e-15/011, S. 4 u. 26, zu Ziff. 12 des Hauptteils). Auch wenn hiermit ein anderer Sachverhalt erfasst wird, ist es aus Sicht von 1&1 erstrebenswert, wenn entweder in diesem Verfahren – oder aber in dem Verfahren zum TAL-Einmalentgelt– eine konsistente Verwendung, zumindest aber eindeutige Abgrenzung der Begrifflichkeiten vorgenommen würde. Auf diese Weise können Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden.

Diese Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der 1&1.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Jorns
Expert Regulatory Affairs



Dr. Christian Bron
Expert Regulatory Affairs